

## **Anlage 2**

### **Härtefallkommission**

**nach der Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz“ (VV Härtefallhilfen)**

#### **1 Zusammensetzung**

Die Härtefallkommission besteht aus vier Mitgliedern. In die Härtefallkommission entsenden

- a) das für Wirtschaft zuständige Ministerium,
- b) das für Finanzen zuständige Ministerium,
- c) die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und
- d) die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz

jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium entsandte Mitglied bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung übernimmt den Vorsitz der Härtefallkommission.

#### **2 Einberufung und Beschlussfassung**

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium beruft nach Bedarf die Härtefallkommission ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung von Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, welche von der Bewilligungsstelle erarbeitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Die Härtefallkommission kann ihre Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren fassen. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Beschlussfassung in einer Sitzung werden in einer Niederschrift dokumentiert. Das vorsitzende Mitglied oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung leitet die Sitzung.

Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium entsandte Mitglied bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung über den Beschlussvorschlag.

Das vorsitzende Mitglied bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung leitet die Ergebnisse der Beschlussfassung der Bewilligungsstelle zu.

An der Sitzung nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bewilligungsstelle ohne Stimmrecht teil. Das vorsitzende Mitglied oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung kann sonstigen Personen die Teilnahme an den Sitzungen der Härtefallkommission gestatten. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.

### **3 Verschwiegenheit und Datenschutz**

Die Mitglieder der Härtefallkommission sowie ihre Stellvertreter haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Kommissionstätigkeit bekannt werden, Außenstehenden gegenüber Stillschweigen zu wahren, soweit die Offenlegung nicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats notwendig ist. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Mandats fort.

Daten und Informationen, die den Mitgliedern der Härtefallkommission im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie dies zur effektiven Wahrnehmung eigener Rechte des Kommissionsmitglieds erforderlich ist. Im Übrigen sind diese unverzüglich zu löschen / zu vernichten.